

RUB

Sozialversicherung

A photograph of a diverse crowd of people at an outdoor event, possibly a festival or market. The background is blurred, showing various people and structures. The lighting is bright, suggesting a sunny day. The image is partially obscured by a dark blue vertical bar on the left side of the slide.

8.1 Aufenthalt mit Arbeitsvertrag

Falls Sie Ihren Forschungsaufenthalt in Deutschland im Rahmen eines Arbeitsvertrages verbringen, gilt für Sie, dass es gesetzlich festgelegte Beiträge zu den Sozialversicherungen gibt. Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zahlen jeweils die Hälfte der Beiträge. Die Beiträge zur Unfallversicherung werden allein vom Arbeitgeber getragen.

Sobald Sie Ihre Arbeitsstelle angetreten haben, übernimmt Ihr Gastinstitut die für die Anmeldung zur Versicherung erforderlichen Schritte. Sie können sich bei der von Ihnen ausgewählten Krankenkasse anmelden, die dann die weiteren Sozialversicherungsträger unterrichtet. Falls Sie sich nicht für eine Krankenkasse entscheiden, werden Sie automatisch bei einer Krankenkasse angemeldet, die die Universität für Sie auswählt. Nach Erledigung des Anmeldeverfahrens erhalten Sie vom Träger der Rentenversicherung Ihre Versicherungsnummer. Für das Entrichten der Beiträge ist der Arbeitgeber verantwortlich, er behält den Beitrag bei jeder Gehaltszahlung ein.

Krankenversicherung


Eine Krankenversicherung ist in Deutschland verpflichtend. Das Ausländerbüro verlangt für die Aufenthaltsgenehmigung den Nachweis einer Krankenversicherung. In Deutschland gibt es zwei Arten von Krankenversicherungen: gesetzliche und private Krankenversicherungen.

Gesetzliche Krankenversicherung

Für alle gesetzlichen Krankenversicherungen gilt ein einheitlicher Beitragsatz. Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sind weitgehend festgelegt. Unterschiede gibt es bei Zusatzbeiträgen, Zusatzleistungen, Wahlтарifen und Kundenservice. Die Wahl der gesetzlichen Krankenversicherung ist frei. Es lohnt sich daher, die Krankenkassenleistungen miteinander zu vergleichen. Die Beiträge für die Krankenversicherung werden unmittelbar vom Bruttogehalt des Beschäftigten abgezogen.



Liste gesetzlicher Krankenkassen

 [www.gkv-spitzenverband.de/
krankenkassenliste.pdf](http://www.gkv-spitzenverband.de/krankenkassenliste.pdf)



Im Gegensatz zu privaten Versicherungen verrechnen die gesetzlichen Krankenkassen anfallende Kosten direkt mit der Ärztin oder dem Arzt oder mit dem Krankenhaus. Sie müssen dazu lediglich vor der Behandlung Ihre Versicherungskarte vorlegen.

Wenn Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner oder Ihre Kinder Sie nach Deutschland begleiten, können diese unter bestimmten Umständen ohne weitere Kosten mit Ihnen zusammen versichert werden (Familienversicherung). Dafür müssen die Familienmitglieder ihren ersten Wohnsitz in Deutschland haben.

Nur in absoluten Ausnahmen können aufgrund eines mit Deutschland abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommens die Krankenversicherungsbestimmungen Ihres Heimatstaates weiter gelten. Bitte erkundigen Sie sich unbedingt vorher bei Ihrer Krankenkasse im Heimatland, ob dies für Sie in Frage kommt.

Private Krankenversicherung

Im Gegensatz zu der gesetzlichen Krankenversicherung ist der Zugang zur privaten Krankenversicherung für Angestellte beschränkt und der Beitritt ist abhängig vom Jahreseinkommen. Wer über der jährlich wechselnden Jahreseinkommensgrenze liegt, kann sich privat oder gesetzlich versichern. Die private Krankenversicherung bei Arbeitsverträgen ist eine Vollversicherung und somit von den privaten Reiseversicherungen abzugrenzen (siehe Kapitel 8.2).

Liste privater Krankenversicherungen

 [www.pkv.de/w/files/verband/
die-unternehmen-der-pkv.pdf](http://www.pkv.de/w/files/verband/die-unternehmen-der-pkv.pdf)

Rentenversicherung

Die Rentenversicherung ist Teil der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherung. Sie schützt die Versicherten und ihre Familien, wenn die Erwerbsfähigkeit gefährdet oder gemindert ist und wenn sie durch Alter oder Tod endet. Sie bietet medizinische Rehabilitationsmaßnahmen, berufliche Rehabilitation, Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung, Altersrenten, Hinterbliebenenrenten.

Die gesetzliche Rentenversicherung wird direkt vom Bruttogehalt abgeführt. Dabei übernimmt in der Regel der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge für die Rentenversicherung, die Angestellten die andere Hälfte. Die Angestellten müssen sich nicht darum kümmern.

Unter bestimmten Voraussetzungen erwerben Sie durch Ihre Zahlungen entweder einen Anspruch auf eine spätere Rente oder Sie können sich, wenn dies nicht der Fall ist, Ihre Beiträge zurückerstatten lassen.

Anrechnung von Rentenzeiten

EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten, die Schweiz oder Abkommenspartner müssen bei der Prüfung Ihrer Anspruchsvoraussetzungen Rentenzeiten, die in Deutschland geleistet wurden berücksichtigen. Versicherungszeiten aus einem Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland kein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, können nicht mit deutschen Versicherungszeiten zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen zusammengerechnet werden. Wenn Sie im Laufe Ihres Berufslebens in verschiedenen Staaten gearbeitet und Beiträge in die jeweilige Sozialversicherung geleistet haben, sollten Sie sich rechtzeitig bei den Versicherungsträgern der einzelnen Staaten nach Ihren Ansprüchen erkundigen.

Beratung zur Rentenversicherung

- ✉ Deutsche Rentenversicherung
Hauptverwaltung der
Knappschaft-Bahn-See
Piperstraße 14–28
44789 Bochum
- ☎ 08 00 / 10 00-48 00; 02 34 / 30 40
- 🌐 www.deutsche-rentenversicherung.de
> mehrsprachige Informationen
siehe unter „Fremdsprachen“





Betriebliche Altersversorgung

✉ VBL, Versorgungsanstalt des Bundes
und der Länder

Hans-Thoma-Straße 19
76133 Karlsruhe

☎ 07 21 / 9 39 89 31

Informationen speziell für Wissenschaftlerinnen
und Wissenschaftler mit befristeten Verträgen:

VBLspezial

🌐 www.vbl.de/en/products

Erstattung von Rentenbeiträgen

Wenn Sie in ein Land zurückkehren, mit dem es kein Sozialversicherungsabkommen gibt, können Sie sich Ihre in Deutschland gezahlten Rentenbeiträge unter Umständen zurückerstatten lassen. Nach einer Wartezeit von zwei Jahren können Sie bei der Deutschen Rentenversicherung einen Antrag auf Rückerstattung der Beiträge stellen. Unter Umständen können Sie auch nach Ihrem Forschungsaufenthalt in Deutschland freiwillige Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung zahlen, z.B. um mögliche Wartezeiten zu erfüllen und so Rentenansprüche zu erhalten. Lassen Sie sich beraten, ob in Ihrem Fall eine Erstattung möglich und ratsam ist.

Betriebliche Altersvorsorge

Wenn Sie durch Ihren Arbeitsvertrag als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gelten, sind Sie zusätzlich in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert. Ihr Arbeitgeber wird Sie deshalb bei der VBL anmelden. Die Leistungen der VBL sind Rente im Alter, Rente bei Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrente für Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und Waisen oder Halbwasen.

Beschäftigte mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen können sich von der Pflichtversicherung bei der VBL befreien lassen. Ihr Arbeitgeber muss Sie jedoch dann in der freiwilligen Versicherung der VBL anmelden; hier zahlt nur der Arbeitgeber einen – dann allerdings geringeren – Beitragssatz an die VBL. Es entstehen also auch ohne die Zahlung eines eigenen Beitrags Rentenansprüche.

Den Antrag auf Befreiung können Sie nur innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Beschäftigung in der Personalabteilung stellen. Die VBL berät Sie bezüglich Ihrer Rentenansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung und, sofern Sie weniger als 60 Monate in der Pflichtversicherung versichert waren, über die Möglichkeit einer Erstattung Ihrer Beiträge.

TIPP:

Den VBL-Antrag zur
Befreiung erhalten Sie
im Personaldezernat
(Dez. 3, siehe Kapitel 7.1.)

Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung ist Teil der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherung. Sie bietet einen Versicherungsschutz für erwerbslose Menschen, damit diese während der Arbeitssuche ein gesichertes Einkommen haben.

Wenn Sie vor der Arbeitslosigkeit in Deutschland gearbeitet haben und in den letzten zwei Jahren mindestens zwölf Monate in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt waren und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, haben Sie in der Regel einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld. Vorherige Beschäftigungszeiten aus den EU-Mitgliedstaaten/EWR-Staaten und der Schweiz können berücksichtigt werden.

Die Arbeitslosenversicherung wird direkt vom Gehalt abgeführt. Die Angestellten müssen sich nicht darum kümmern. Dabei übernimmt der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge, der oder die Beschäftigte die andere Hälfte.

Inwieweit die Beitragszeiten aus Deutschland von den Arbeitslosenversicherungen in anderen Ländern anerkannt werden, müssen Sie im jeweiligen Land in Erfahrung bringen.



Agentur für Arbeit

Träger der Arbeitslosenversicherung ist die Bundesagentur für Arbeit mit ihren örtlichen Agenturen für Arbeit

 www.arbeitsagentur.de



Broschüre „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz an Hochschulen“

publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/si-8083.pdf

Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Umweltschutz

☎ 02 34 / 32-2 70 70

☎ 02 34 / 32-1 42 33

@ ursula.fornefeld-schwarz@uv.rub.de

🌐 www.uv.rub.de/hsi

Formulare Unfallkasse NRW

🌐 www.unfallkasse-nrw.de/formulare/unfallanzeigen

Unfallversicherung

Gesetzliche Unfallversicherung

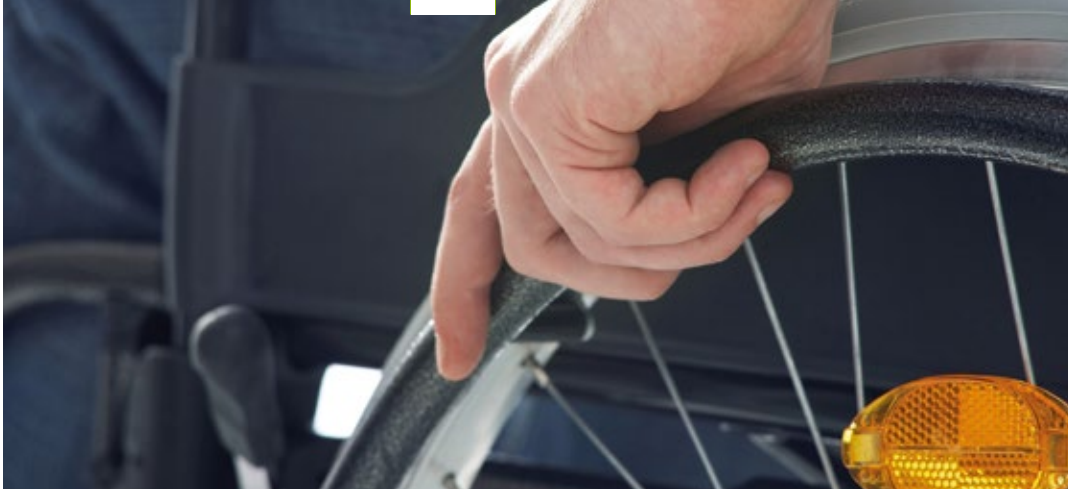
Die Unfallversicherung ist Teil der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherung. Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer ist durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Unter den Versicherungsschutz fallen bei Aufenthalt mit Arbeitsvertrag Unfälle, die sich am Arbeitsplatz sowie auf dem Weg dorthin und zurück ereignen. Zudem sind auch Berufskrankheiten versichert. Angestellte sind in der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft pflichtversichert, die Beiträge werden in voller Höhe vom Arbeitgeber gezahlt. Bitte beachten Sie, dass nach einem Arbeitsunfall umgehend – also so schnell wie möglich – eine Unfallmeldung gemacht werden muss. Die notwendigen Formulare finden Sie auf den Internetseiten der Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Umweltschutz und auf der Internetseite der Unfallkasse NRW.

Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung, die unmittelbar an die Krankenversicherung gekoppelt ist und automatisch mit dieser abgeschlossen wird, ist Teil der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherung. Die Pflegeversicherung hilft den Menschen, die pflegebedürftig und auf fremde Hilfe angewiesen sind. Sie umfasst die Leistungen der häuslichen und stationären Pflege.

Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden direkt vom Bruttogehalt abgeführt. Dabei übernimmt in der Regel der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge für die Pflegeversicherung, die Angestellten die andere Hälfte. Kinderlose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zahlen darüber hinaus einen Beitragszuschlag. Die Beiträge können nicht zurückerstattet werden.





Sonderfall Beamtinnen und Beamte

Eine Beamtin oder ein Beamter ist eine von einem Dienstherrn in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis berufene Person (z.B. Professorinnen und Professoren). Aufgrund dieses speziellen Arbeitsverhältnisses gelten für diese Gruppe oftmals gesonderte Regelungen.

Einer der wichtigsten Unterschiede ist, dass Beamtinnen und Beamte von der Sozialversicherungspflicht befreit sind. Statt der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zahlt die sogenannte Beihilfe anteilig in Krankheits-, Pflege-, und Geburtsfällen die anfallenden Kosten. Da hierdurch aber nicht die gesamten Kosten gedeckt werden, besteht für Beamtinnen und

Beamte die Pflicht, sich privat um eine adäquate Kranken- und Pflegeversicherung zu kümmern. In der Regel versichern sich Beamtinnen und Beamte daher in einer beihilfekonformen Pflegeversicherung und einer privaten Krankenvollversicherung. Auch Kinder und nicht gesetzlich versicherungspflichtige Ehepartnerinnen und Ehepartner können beihilfeberechtigt sein. Wenn die verbeamtete Person allerdings nicht privat versichert sein möchte oder sich aufgrund anderer Faktoren, wie beispielsweise bestehender Vorerkrankungen nicht privat versichern kann, besteht die Möglichkeit, sich freiwillig gesetzlich zu versichern. In diesem Fall greift die Beihilfe allerdings nicht mehr.



Auch im Bereich der Altersvorsorge ergeben sich aufgrund der Befreiung von der Sozialversicherung Unterschiede. Traditionell ist das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit angelegt, sodass man direkt aus dem Beamtenverhältnis in den Ruhestand tritt. In den letzten Jahren hat allerdings die Zahl der auf Zeit verbeamteten Personen (z.B. Juniorprofessorinnen und -professoren) zugenommen. In diesen Fällen ist es möglich, dass Sie ohne Pensionsansprüche aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden. Es werden dann vom ehemaligen Dienstherrn Nachversicherungsbeiträge für Sie bei der Deutschen Rentenversicherung entrichtet, so als wären Sie während der gesamten Dienstzeit im Angestelltenverhältnis beschäftigt gewesen. Allerdings erfolgt keine Nachversicherung in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Ein weiterer Unterscheid, den die Befreiung von der Sozialversicherung nach sich zieht, ist der Ausschluss des Arbeitslosengeldbezugs im Falle einer Arbeitslosigkeit nach einer Verbeamtung auf Zeit. In diesem Fall (allerdings nicht bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis vor Erreichung des Ruhestands) wird das sogenannte Übergangsgeld gezahlt. Dessen Höhe richtet sich nach dem vorherigen Gehalt und der Dauer der Beschäftigung im Beamtenverhältnis.

Auch in Bezug auf arbeitsbezogene Unfälle gibt es Unterschiede zwischen verbeamtetem Personal und Angestellten. Im Fall von Beamtinnen und Beamten zahlt nicht die Unfallkasse, sondern etwaige durch den Unfall notwendig gewordene Maßnahmen werden von der Beihilfe, beziehungsweise vom Dienstherrn, bezahlt. Arbeitsunfälle sollten der Universität daher immer möglichst schnell gemeldet werden.

8.2 Aufenthalt mit Stipendium

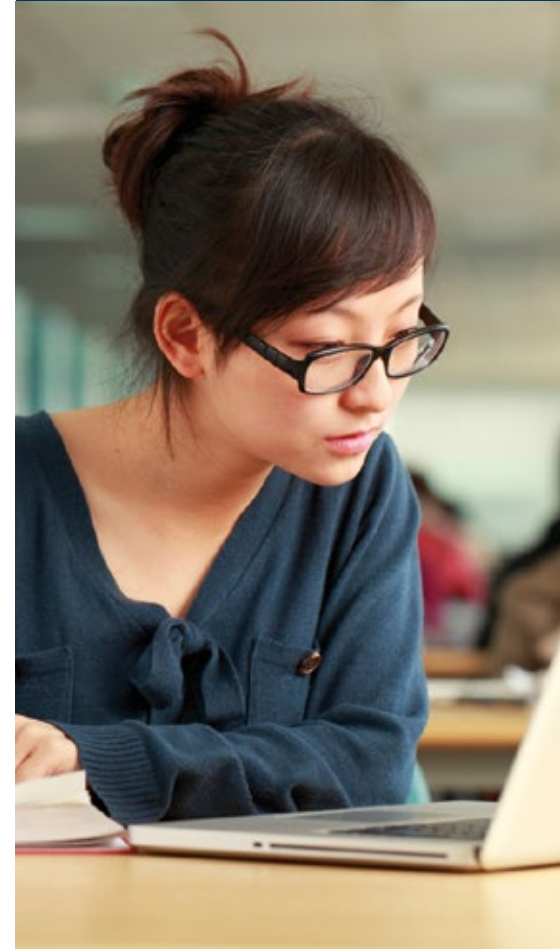
Nicht-EU-Staatsangehörige

Krankenversicherung


Bei einem Aufenthalt mit Stipendium und ohne Arbeitsvertrag sind Sie in der Regel nicht sozialversicherungspflichtig. Sie müssen sich allerdings um eine angemessene Krankenversicherung kümmern. Außer in absoluten Ausnahmefällen können Sie sich nur privat versichern.

Da private Vollversicherungen sehr teuer sind, bieten viele Versicherungsunternehmen spezielle Tarife für internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit begrenzten Forschungsaufenthalten an. Sie unterscheiden sich in ihren Leistungen und Tarifen und sind von den privaten Vollversicherungen


abzugrenzen, welche zwar einen umfangreicheren Schutz bieten, aber auch deutlich teurer sind. Bitte beachten Sie unbedingt, dass die meisten Kosten für bereits vor der Einreise aufgetretene Erkrankungen nicht abgedeckt sind. Unter Beachtung der Einfuhrbestimmungen kann daher das Mitbringen von notwendigen Medikamenten aus dem Heimatland sinnvoll sein. Leistungsausschlüsse gibt es auch z.B. bei Schwangerschaft, Zahnbehandlungen und psychischen Erkrankungen. Reiseversicherungen gelten für maximal fünf Jahre.



Broschüre „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz an Hochschulen“

 publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/si-8083.pdf


EUlisses Portal der Europäischen Kommission zur Sozialversicherung

 www.ec.europa.eu/social > deutsch > Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU

„Ihre Europa-Beratung“

Hier können Sie sich persönlich über ein Onlineformular zu EU-rechtlichen Angelegenheiten in den Bereichen Leben, Arbeiten und Reisen in der EU beraten lassen.

Europäische Kommission

 www.europa.eu/youreurope/advice
> Europa für Sie – Beratung

FAQ (Stand Oktober 2011)

 www.ec.europa.eu/citizensrights/front_end/docs/faq.pdf

Unfallversicherung

Eingeschriebene Stipendiatinnen und Stipendiaten sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Wenn Sie jedoch weder an der Universität immatrikuliert sind, noch einen Arbeitsvertrag haben, sind Sie möglicherweise nicht über die Universität versichert und müssen sich gegebenenfalls um jeglichen Versicherungsschutz selbst kümmern. Es ist daher ratsam, sich rechtzeitig darüber zu informieren, inwiefern der gesetzliche Unfallversicherungsschutz in Ihrem Fall greift.

Grundsätzlich ist neben der zwingend erforderlichen Krankenversicherung eine Absicherung gegen Unfälle und Haftpflichtansprüche ratsam. Viele Gesellschaften bieten kombinierte Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen an.

Rentenversicherung

Da Sie ohne Beschäftigungsverhältnis in der Regel von der Sozialversicherungspflicht ausgenommen sind, können Sie sich, um Lücken in der Rentenbiographie zu vermeiden, freiwillig während der Stipendienzeit in der Deutschen Rentenversicherung versichern. Hierzu kann Sie die Deutsche Rentenversicherung beraten.

EU-Staatsangehörige

EU-Staatsangehörige sollten zunächst mit ihrer Krankenkasse im Heimatland klären, ob der dort bestehende Versicherungsschutz während des Aufenthalts in Deutschland weiterhin greift. In diesem Fall können Sie sich eine deutsche gesetzliche Krankenversicherung als Vertretung aussuchen, die entstehende Kosten durch Arztbesuche mit Ihrer heimischen Krankenversicherung abrechnet. Über die deutsche Krankenkasse erhalten Sie – sowie alle auf diese Weise mitversicherten Familienmitglieder – alle Leistungen, wie sie auch einem Mitglied der deutschen gesetzlichen Krankenkasse zustehen.

Falls eine Weiterversicherung bei Ihrer heimischen Krankenkasse nicht möglich ist, haben Sie die Wahl, sich entweder freiwillig gesetzlich in Deutschland zu versichern oder eine private Reise- oder Vollversicherung abzuschließen (siehe oben). Besonders bei kurzfristigen Aufenthalten können Sie zudem Ihre EHIC-Karte bei notwendigen Arztbesuchen verwenden.



Die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC)

Zur Erleichterung der Behandlung bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt ist jede gesetzliche Krankenkasse verpflichtet, ihren Mitgliedern eine europäische Krankenversicherungskarte auszustellen. Bei Krankheit in einem anderen EU-Land sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz werden die medizinischen Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates erbracht und nach den dort geltenden Gebührensätzen erstattet.

Die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) gilt allerdings nur eingeschränkt, weshalb gerade bei längerfristigen Aufenthalten eine zusätzliche Versicherung ratsam sein kann. Die Europäische Krankenversicherungskarte gilt z.B.:

- nur für notwendige medizinische Leistungen (über die Notwendigkeit entscheidet die jeweilige Ärztin oder der jeweilige Arzt),
- nicht für gezielte Reisen zur Behandlung ins Ausland und
- nicht für Kosten eines Krankentransports in die Heimat.

Beratung zu Rentenversicherungsfragen

Deutsche Rentenversicherung

✉ Hauptverwaltung der Knappschaft-Bahn-See
Piperstraße 14 – 28
44789 Bochum

☎ 08 00 / 10 00-48 00; 02 34 / 30 40

🌐 www.deutsche-rentenversicherung.de
> mehrsprachige Informationen siehe unter „Fremdsprachen“

Haftungsausschluss

Die aufgeführten Versicherungsunternehmen sind den Verfasserinnen dieses Handbuchs bekannt. Die Verfasserinnen übernehmen keine Gewähr für Qualität oder Vollständigkeit der Angaben.